

**Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter
des Abwasserzweckverbandes Gleistal
(Abwasserabgabesatzung)
vom 13.02.2012**

Prambel:

Auf der Grundlage der §§ 20, 37 des Gesetzes uber die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThurKGG) i. V. m. den §§ 1, 2 des Thuringer Kommunalabgabengesetzes (ThurKAG) sowie den Bestimmungen des §§ 6, 8 Abs. 1 des Thuringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thuringer Abwasserabgabengesetz - ThurAbwAG -) erlasst der Abwasserzweckverband Gleistal (AZV) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabeerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwaltung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. V. m. § 7 des ThurAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetstand**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und fur dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThurAbwAG i. V. m. § 6 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehen, Falligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres fur dieses Jahr und wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwasserabgabe wird jahrlich abgerechnet. Sie wird fallig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Hohe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Hohe der Vorauszahlungen unter Schatzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 4
Abgabeschuldner**

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder ahnlich zur Nutzung des Grundstucks dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit Abgabeschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Niederschlagswasserspeicher- oder Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen berechnet. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Abgabeschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist der Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres wird durch den Zweckverband bzw. dem Wasserversorger im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung festgestellt oder durch den Abgabeschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht die Wassermengen zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 4. die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahreswert von 32 m³/Person.

- (3) Soweit Teile der nach Absatz (1) zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Abgabeschuldner einen entsprechenden Gebührennachlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabeschuldner und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Abgabeschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Großviehzahl. Der Antrag auf Abgabennachlass ist schriftlich bis zum 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen.

(4) Von einem Abgabennachlass sind ausgeschlossen :

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt 0,79 Euro pro Kubikmeter Wasser.

§ 7 Abgabebefreiung

- (1) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn die Einleitung aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Beseitigung des Fäkalschlammes nach den wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklämung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.
- (2) Der Abgabeschuldner hat dem Zweckverband für die Befreiung nach Absatz (1) folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:
 - das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband
 - einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
 - einen Grundstücksentwässerungsplan.

Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abgabe nach § 6.

- (3) Der Abgabeschuldner ist als Betreiber einer vollbiologischen Grundstückskläranlage zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der Anlagenteile verpflichtet. Die Wartungen müssen von einem fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden. Infolge der Wartung übergeben die Fachbetriebe monatlich die Ergebnisse im Format der DiWa-Schnittstelle dem Zweckverband. Daneben kann der Abgabeschuldner die notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband vorlegen.

Werden die erforderlichen Wartungsprotokolle vom Fachbetrieb oder dem Abgabeschuldner nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abgabe nach § 6.

§ 8 Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuldenmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwasserabgabesatzung) vom 20.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den 13.02.2012


Kunze
Verbandsvorsitzender



„Bekanntmachungsvermerk“

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwasserabgabesatzung) vom 13.02.2012 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 3/2012, am 04.04.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Bürgel, den 05.04.2012


Kunze
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabebesatzung) vom 13.02.2012:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem AZV Gleistal, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis nahm mit Schreiben vom 10.02.2012, Az. 708.41/AZG-ABWAG 2012, diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.

Bürgel, den 13.02.2012



Kunze
Verbandsvorsitzender